

2056020641000410305100

S Sparkassenkapitalbrief Stadtparkasse Oberhausen Sparkasse
 – nachrangige Namensschuldverschreibung – Wörthstraße 12
 46045 Oberhausen

Kaufauftrag Sparkassenbriefkonto-Nr.: _____
 StNr. oder USt-IDNr. _____ Ust-IDNr. DE120646745

Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtstag/-ort; Beruf; Anschrift)

Brief Nr. _____ Laufzeit **2922 Tage** Fälligkeit **03.05.2018**
 Zinssatz **4,500** Zinstomin **03.05. jährl.** Zinsgutschriftskonto _____
 Hinterleg.-Nr. _____ HK-Nr. _____
 Datum **03.05.2010** Mehrzweckfeld _____

Käufer – falls nicht zugleich Gläubiger – (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift)

Zu Lasten Konto _____ Gegen bar
 Wert **03.05.2010** den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über **EUR 200.000,00**
 kaufe(n) ich/wir

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermine(n) – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem o. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen _____
 des Gläubigers _____

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.
 Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung. Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto _____ gutzuschreiben.
 Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verfährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

1. Nachrangabrede
 Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 3 – unkündbar.
 Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot
 Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht
 Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren/Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX1000XXXXXX kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Ebenebelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe; oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haltendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird; – Die Kündigung kann – sowohl der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekenntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Eine besondere Benachteiligung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten
 Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges
 Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haltenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto
 Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbrieftete Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft für die Zukunft insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der Überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.
 Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der/Die Kontoinhaber handelnd/handelnd für eigene Rechnung: Ja. / Nein.*

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite
 * HK = Normverzinsliche Sparkassenbriefe im Umlauf.
 * Nichtzutreffendes bitte streichen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

168 400 300 (Fassung Okt. 2004) - 0560 402.01 (V1)
 Deutscher Sparkassenverband
 Urheberrechtlich geschützt



2058018238000412001100



Sparkassenkapitalbrief - nachrangige Namensschuldverschreibung -

Sparkasse
Stadtsparkasse Oberhausen
Wörthstr. 12
46045 Oberhausen

Kaufauftrag

Sparkassenbriefkonto-Nr.:
StNr. oder USt-IDNr.:

USt-IDNr. DE120646745

Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtslag/-ort; Beruf; Anschrift)

[Redacted Gläubiger Information]

Brief Nr. [] Laufzeit **2557 Tage** Fälligkeit **20.01.2017**

Zinssatz **5,150** Zinsterm. **20.01. jährl.** Zinsgutschriftkonto []

Hinterleg.-Nr. [] HK-Nr. ¹ []

Datum **20.01.2010** Mehrzweckfeld []

Käufer - falls nicht zugleich Gläubiger - (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtslag, Anschrift)

Zu Lasten Konto Nr. [Redacted] Gegen bar

kaufe(n) Ich/wir Wort **20.01.2010** den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über EUR **1.000.000,00**

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinsterm. - ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer - dem o. a. Zinsgutschriftkonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen

des Gläubigers [Redacted]

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung.
Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto [Redacted] gutzuschreiben.

Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus.
Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit - vorbehaltlich Ziffer 3 - unkündbar.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Dennoch kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von **XXXX** Jahren²/Monaten² jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haltendes Eigenkapital im Sinne des KWG erfüllt oder beeinträchtigt wird.

Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgelegt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertigen hoffenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG).

Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

5. Bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbriefte Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPatG als Kontoinhaber des Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

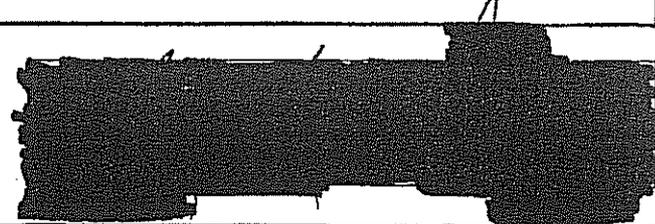
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Dort/Die Kontoinhaber handelt/handelt für eigene Rechnung Ja. / Nein.

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite

¹ HK »Normalverzehliche Sparkassenbriefe im Umlauf.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.



188 400.000 (Fassung Okt. 2004) - 0560 402.01 (V1)
Deutscher Sparkassenverband
Urheberrechtlich geschützt



2058016286000412001100

Sparkassenkapitalbrief
 - nachrangige Namensschuldverschreibung -
 Kaufauftrag

Stadtparkasse Oberhausen Sparkasse
 Wörthstr. 12
 46045 Oberhausen

Sparkassenbriefkonto-Nr.:
 SINr: oder USt-IDNr. Ust-IDNr. DE120846745

Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtstag/-ort; Beruf; Anschrift)

Brief Nr. Laufzeit 2557 Tage Fälligkeit 20.01.2017

Zinssatz 5,150 Zinstemin 20.01. jährl. Zinsgutschriftskonto

Hinterleg.-Nr. HK-Nr. 1 Datum 20.01.2010 Mehrzweckfeld

Käufer - falls nicht zugleich Gläubiger - (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift)

Zu Lasten Konto Gegen bar

kaufe(n) ich/wir 20.01.2010 den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über EUR 1.000.000,00

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermi- nen - ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer - dem o. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen

des Gläubigers

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto gutzuschreiben.

Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

1. Nachrangabrede
 Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit - vorbehaltlich Ziffer 3 - unkündbar.

Im übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot
 Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht
 Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann die den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren/2 Monaten/ jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - höchstens zum XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe; oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haltendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird; die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgelegt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachteiligung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten
 Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges
 Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzustellen (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbriefte Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPatG als Kontoinhaber des Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Dor/Die Kontoinhaber handelt/handeln für eigene Rechnung: Ja, / Nein, *

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite

¹ HK = Normalvorzinsliche Sparkassenbriefe im Umlaufe.
² Nichtzahlungsfondus bitte streichen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

168 400 000 (Fassung Okt. 2004) - 0560 402.01 (V1)
 Deutscher Sparkassenverband
 Urheberrechtlich geschützt



Sparkassenkapitalbrief
- nachrangige Namensschuldverschreibung -

Sparkasse
Stadtsparkasse Oberhausen
Wörthstr. 12
46045 Oberhausen

Kaufauftrag

Sparkassenbriefkonto-Nr.:
StNr. oder USt-IDNr.:

Ust-IDNr. DE120846745

Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtstag/-ort; Beruf; Anschrift)

[Redacted]

Brief Nr. Laufzeit 2557 Tage Fälligkeit 19.01.2017

Zinssatz 5,150 Zinsterm. 19.01. jährl. Zinsgutschriftskonto [Redacted]

Hinterleg.-Nr. HK-Nr. 1

Datum 19.01.2010 Mehrzweckfeld

Käufer - falls nicht zugleich Gläubiger - (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift)

Zu Lasten Konto Nr. [Redacted] Gegen bar

kaufe(n) ich/wir Wert 19.01.2010

davoben näher bezeichnen Sparkassenkapitalbrief über

EUR 350.000,00

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermen - ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer - dem o. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen

des Gläubigers [Redacted]

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto [Redacted] gutzuschreiben.

Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit - vorbehaltlich Ziffer 3 - unkündbar.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann die Sparkasse den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren² / Monaten² jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

kündigen, wenn entweder eine Rechtsverordnung in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird, oder die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbriefte Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die endgültigen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der Überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontoinhaber des Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der/Die Kontoinhaber handel/handelnd für eigene Rechnung: Ja, / Nein, *

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite

* HK = Nominalverzinsliche Sparkassenbriefe im Umlauf.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

188 400.000 (Fassung Okt. 2004) - 0580 402.01 (V1)
Deutscher Sparkassenverlag
Urheberrechtlich geschützt

2056019230000411801100

Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtstag/-ort; Beruf; Anschrift)

Brief Nr. _____ Laufzeit **2557 Tage** Fälligkeit **21.12.2016**

Zinssatz **5,150** Zinstemin **21.12. Jährl.** Zinsgutschriftskonto _____

Hinterleg.-Nr. _____ HK-Nr. 1 _____

Datum **21.12.2009** Mehrzweckfeld _____

Käufer – falls nicht zugleich Gläubiger – (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift)

Zu Lasten Konto _____ Gegen bar

Wart **21.12.2009** den oben näher bezeichnen Sparkassenkapitalbrief über **EUR 3.400.000,00**

kaufe(n) ich/wir

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermine – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem o. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen

des Gläubigers _____

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung. Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto _____ gutzuschreiben.

Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

1. Nachrangabrede
 Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 3 – unkündbar.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungswahlrecht
 Die Aufrechnung des Rückerstellungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außersordentliches Kündigungsrecht
 Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Dennoch kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einholung einer Kündigungsgfrist von **KXXX** Jahren/² Monaten² jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX** kündigen – wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe; oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG enthält oder beschränkt wird; – Die Kündigung kann – sowohl der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten
 Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges
 Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto

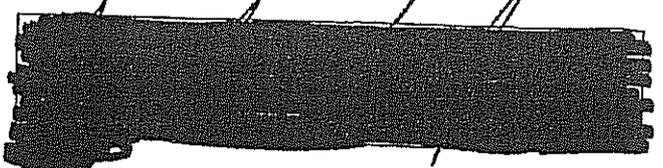
Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbriefte Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der Überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPaRTG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenträumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der/Die Kontoinhaber handelt/handelt für eigene Rechnung: Ja. / Nein.

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite
 1 HK = Normalvorzählkonto Sparkassenbriefe im Umlauf.
 2 Nichtzurreffendos bitte streichen.



188 400.000 (Fassung Okt. 2004) - 0560 402-01 (V1)
 Deutscher Sparkassenverband
 Urheberrechtlich geschützt
 2056016587000412112080



Sparkassenkapitalbrief
- nachrangige Namensschuldverschreibung -

Sparkasse
Stadtsparkasse Oberhausen
Wörthstr. 12
46045 Oberhausen

Kaufauftrag

Sparkassenbriefkonto-Nr.:
StNr. oder USt-IDNr.:

2058016953
Ust-IDNr. DE120646745

2058016953000410870080

Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname; Geburtstag/-ort; Beruf; Anschrift)

[Redacted]

Brief Nr.	Laufzeit 2557 Tage	Fälligkeit 06.10.2016
Zinssatz 5,530	Zinstermin 06.10. jährl.	Zinsgutschriftkonto
Hinterleg.-Nr.	HK-Nr. 1	
Datum 06.10.2009	Mehrzweckfeld	

Käufer - falls nicht zugleich Gläubiger - (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift)

Zu Lasten Konto Nr. [] Gegen bar

kaufe(n) Ich/wir Wert 06.10.2009 den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über EUR 7.000.000,00

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermi...
Kapitalertragsteuer - dem a. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen

des Gläubigers [Redacted]

- Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.
 - Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung.
 - Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto [Redacted] gutzuschreiben.
 - Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwart des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

1. Nachrangabrede
Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückbezahlt; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit - vorbehaltlich Ziffer 3 - unkündbar.

2. Aufrechnungsverbot
Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht
Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren² / Monaten² jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewandt wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten
Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges
Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto
 Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbriefte Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPatG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.
 Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenzimmern eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Dar/Die Kontoinhaber handelt/handeln für eigene Rechnung: Ja. / Nein.*

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite
* HK = Normalverzinsliche Sparkassenbriefe im Umlauf.
2 Nichtzutreffendes bitte streichen.

[Redacted]

168 400,000 (Fassung Okt. 2004) - 0580 402,01 (V1)
Deutscher Sparkassenverband
Urheberrechtlich geschützt

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

Ausgabebedingungen für S-Genussscheine (Genussrechtskapital)

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung

Die Stadtsparkasse Oberhausen begibt auf den Namen lautende Genussscheine unter der Bezeichnung "Sparkassen-Genussscheine" (S-Genussscheine) Ausgabe 2009/2016.

§ 2 Erwerber

Die S-Genussscheine werden im Rahmen der "Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer" gem. § 3 Nr. 39 EStG an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtsparkasse Oberhausen ausgegeben.

Mitarbeiter hiernach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen, auch wenn dieses Beschäftigungsverhältnis ruht oder die Mitarbeiter nach § 613 a BGB von der Stadtsparkasse Oberhausen zur ~~z~~-Service Rhein-Ruhr GmbH oder ~~z~~-Logistik Rhein-Ruhr GmbH übergeleitet wurden. Das gleiche gilt für Mitarbeiter der vorgenannten Sparkassengesellschaften, die vorher bei der Stadtsparkasse Oberhausen beschäftigt waren und den übergeleiteten Mitarbeitern gleichgestellt sind.

Der steuer- und sozialabgabenfreie Zuschuss, den die Stadtsparkasse Oberhausen bzw. die obengenannten Sparkassen-Gesellschaften ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der S-Genussscheine zahlen, beträgt die Hälfte des Gesamtwertes, und zwar bis zur Höhe von € 256,00 kalenderjährlich.

§ 3 Übertragbarkeit

Eine Übertragung auch im Wege der Abtretung/Verpfändung der S-Genussscheine auf Dritte ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Ausnahmen:

Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten sowie Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers.

In diesen Fällen ist die Stadtsparkasse Oberhausen bereit, bei der Übertragung an berechnigte Arbeitnehmer zu marktgerechten Kursen beratend und vermittelnd tätig zu werden.

§ 4 Verwahrungsart / Verbriefung / Stückelung

- (1) Gezeichnet werden kann jeder beliebige Betrag zwischen € 154,-- und € 736,--. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf € 154,--, der Höchstzeichnungsbetrag auf € 736,--.
- (2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100 %). Die Wertpapiere werden am 20.11.2009 ausgegeben.
- (3) Die S-Genussscheine sind in einer Urkunde verbrieft. Ein Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden besteht nicht. Die S-Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.

§ 5 Besteuerung

Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber steuer- und sozialabgabenfrei gemäß § 3 Nr. 39 EStG überlassenen S-Genussscheine sowie die darauf gezahlten Ausschüttungen sind bei der Stadtparkasse Oberhausen körperschaftssteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift.

Die Ausschüttung an die Mitarbeiter erfolgt unter Abzug von 25 % Kapitalertragssteuer (§ 43 Absatz 1 Nr. 2 EStG).

§ 6 Ausschüttung

- (1) Die S-Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine Ausschüttung von 4,30 % p.a. auf den Nennbetrag.
- (2) Beginnt oder endet das Genussrechtsverhältnis innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung.
- (3) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gemäß §9 noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist.
- (4) Die Ausschüttung wird jeweils am 01.07. eines jeden Jahres für das letzte zurückliegende Geschäftsjahr gezahlt. Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung durch den Verwaltungsrat. Die Ausschüttung erfolgt erstmals am 01.07.11 für den Zeitraum ab 20.11.2009 bis 31.12.2010.

§ 7 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Laufzeit beträgt in Abhängigkeit vom Ausgabe- und Rückzahlungstermin ca. 7 Jahre.
- (2) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit unkündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse bzw. den in § 2 genannten Sparkassengesellschaften endet.
- (3) Eine vorzeitige Rücknahme ist ausgeschlossen.

§ 8 Rückzahlung

- (1) Nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit oder im Falle der außerordentlichen Kündigung löst die Sparkasse die S-Genussscheine durch Zahlung des Nennbetrages bzw. im Falle des § 9 der Bedingungen durch Zahlung des verringerten Wertes ab.
- (2) Die S-Genussscheine werden am 01.07.2016 zurückgezahlt. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, erfolgt die Rückzahlung am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung zum Nominalwert, bei Teilnahme am Bilanzverlust durch Zahlung des verringerten Wertes.
- (3) Der Anspruch wird von der Beendigung der Laufzeit bis zur Fälligkeit mit dem in § 6 genannten Ausschüttungssatz verzinst.

§ 9 Teilnahme am Bilanzverlust / Besserungsabrede

- (1) Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussscheinkapitals entsprechend dem Verhältnis von Genussscheinkapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Absatz 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.
- (2) Die Sparkasse ist verpflichtet, durch Teilnahme am Bilanzverlust herabgesetztes Genussscheinkapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - zuzüglich auf die Ausschüttungen entgangener Zinsen in Höhe des in § 6 festgelegten Satzes nachzuholen.
- (3) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede zur Auffüllung des herabgesetzten Genussscheinkapitals gilt nicht für Gewinne, die nach mehr als vier Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen.

§ 10 **Stimmrecht**

Die S-Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue S-Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.

§ 11 **Nachrangigkeit**

- (1) Das Genussrechtskapital tritt gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.
- (2) Soweit mit anderen Kapitalgebern im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.
- (3) Im übrigen haben die Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 12 **Rechtsänderung**

Die S-Genussscheine werden durch eine etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.

§ 13 **Bekanntmachung**

Da die S -Genussscheine ausschließlich an den in § 2 definierten Personenkreis im Rahmen des § 3 Nr. 39 EStG abgegeben werden, erfolgen Bekanntmachungen, die die S -Genussscheine betreffen, im Hause der Stadtsparkasse Oberhausen durch Rundschreiben.

§ 14 **Hinweis auf § 10 (5) KWG - Satz 2**

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 4 KWG).

§ 15 **Gültigkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausgabebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

315 / Depot B:

abgestimmt mit

610

Ausgabebedingungen

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

Ausgabebedingungen für S-Genussscheine (Genussrechtskapital)

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung

Die Stadtsparkasse Oberhausen begibt auf den Namen lautende Genussscheine unter der Bezeichnung "Sparkassen-Genussscheine" (S-Genussscheine) Ausgabe 2010 / 2017.

§ 2 Erwerber

- (1) Die S-Genussscheine werden im Rahmen der "Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer" gemäß § 3 Nr. 39 EStG an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtsparkasse Oberhausen ausgegeben.
- (2) Mitarbeiter hiernach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Ausgabezeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, auch wenn dieses Beschäftigungsverhältnis ruht oder die sich in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden. Mitarbeiter hiernach sind ebenfalls die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 613a BGB von der Stadtsparkasse Oberhausen zur S-Service Rhein-Ruhr GmbH oder S-Logistik Rhein-Ruhr GmbH übergeleitet wurden. Das gleiche gilt für Mitarbeiter der vorgenannten Sparkassengesellschaften, die vorher bei der Stadtsparkasse Oberhausen beschäftigt waren und den übergeleiteten Mitarbeitern gleichgestellt sind.
- (3) Der steuer- und sozialabgabenfreie Zuschuss, den die Stadtsparkasse Oberhausen bzw. die obengenannten Sparkassengesellschaften ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der S-Genussscheine zahlen, beträgt die Hälfte des Gesamtwertes, und zwar bis zur Höhe von € 256,00 kalenderjährlich. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.
- (4) An Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der S-Service Rhein-Ruhr GmbH, die nicht von der Stadtsparkasse Oberhausen übergeleitet wurden oder den übergeleiteten Mitarbeitern gleichgestellt wurden, werden ebenfalls im Rahmen der „Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer“ gemäß § 3 Nr. 39 EStG S-Genussscheine der Stadtsparkasse Oberhausen ausgegeben. Ein steuer- und sozialabgabenfreier Zuschuss wird diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewährt.

§ 3 Übertragbarkeit

Eine Übertragung auch im Wege der Abtretung/Verpfändung der S-Genussscheine auf Dritte ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Ausnahmen:

Bei Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten sowie Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers (mindestens ein Jahr).

In diesen Fällen ist die Stadtparkasse Oberhausen bereit, bei der Übertragung an berechnigte Arbeitnehmer zu marktgerechten Kursen beratend und vermittelnd tätig zu werden.

§ 4 Verwahrungsart / Verbriefung / Stückelung

(1) Gezeichnet werden kann jeder beliebige Betrag zwischen € 154,-- und € 736,--. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf € 154,--, der Höchstzeichnungsbetrag auf € 736,--.

(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100 %). Die Wertpapiere werden am 22.11.2010 ausgegeben.

(3) Die S-Genussscheine sind in einer Urkunde verbrieft. Ein Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden besteht nicht. Die S-Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.

§ 5 Besteuerung

(1) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber steuer- und sozialabgabenfrei gemäß § 3 Nr. 39 EStG überlassenen S-Genussscheine sowie die darauf gezahlten Ausschüttungen sind bei der Stadtparkasse Oberhausen körperschaftssteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift.

(2) Die Ausschüttung an die Mitarbeiter erfolgt unter Abzug von 25 % Kapitalertragssteuer (§ 43 Absatz 1 Nr. 2 EStG), zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

§ 6 Ausschüttung

(1) Die S-Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine Ausschüttung von 3,60 % p.a. auf den Nennbetrag.

- (2) Beginnt oder endet das Genussrechtsverhältnis innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung.
- (3) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gemäß § 9 noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist.
- (4) Die Ausschüttung wird jeweils am 01.07. eines jeden Jahres für das letzte zurückliegende Geschäftsjahr gezahlt. Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, erfolgt die Zahlung am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung durch den Verwaltungsrat. Die Ausschüttung erfolgt erstmals am 01.07.2012 für den Zeitraum ab 22.11.2010 bis 31.12.2011.

§ 7 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Laufzeit beträgt in Abhängigkeit vom Ausgabe- und Rückzahlungstermin ca. 7 Jahre.
- (2) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit unkündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse bzw. den in § 2 genannten Sparkassengesellschaften endet.
- (3) Eine vorzeitige Rücknahme ist ausgeschlossen.

§ 8 Rückzahlung

- (1) Nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit oder im Falle der außerordentlichen Kündigung löst die Sparkasse die S-Genussscheine durch Zahlung des Nennbetrages bzw. im Falle des § 9 der Bedingungen durch Zahlung des verringerten Wertes ab.
- (2) Die S-Genussscheine werden am 01.07.2017 zurückgezahlt. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, erfolgt die Rückzahlung am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung zum Nominalwert, bei Teilnahme am Bilanzverlust durch Zahlung des verringerten Wertes.
- (3) Der Anspruch wird von der Beendigung der Laufzeit bis zur Fälligkeit mit dem in § 6 genannten Ausschüttungssatz verzinst.

§ 9 Teilnahme am Bilanzverlust / Besserungsabrede

- (1) Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussscheinkapitals entsprechend dem

Verhältnis von Genussscheinkapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Absatz 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

- (2) Die Sparkasse ist verpflichtet, durch Teilnahme am Bilanzverlust herabgesetztes Genussscheinkapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - zuzüglich auf die Ausschüttungen entgangener Zinsen in Höhe des in § 6 festgelegten Satzes nachzuholen.
- (3) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede zur Auffüllung des herabgesetzten Genussscheinkapitals gilt nicht für Gewinne, die nach mehr als vier Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen.

§ 10 Stimmrecht

Die S-Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue S-Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.

§ 11 Nachrangigkeit

- (1) Das Genussrechtskapital tritt gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.
- (2) Soweit mit anderen Kapitalgebern im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.
- (3) Im übrigen haben die Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 12 Rechtsänderung

Die S-Genussscheine werden durch eine etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.

§ 13 Bekanntmachung

Da die S -Genussscheine ausschließlich an den in § 2 definierten Personenkreis im Rahmen des § 3 Nr. 39 EStG abgegeben werden, erfolgen Bekanntmachungen, die die S -Genussscheine betreffen, im Hause der Stadtparkasse Oberhausen durch Rundschreiben.

§ 14 Hinweis auf § 10 (5) KWG - Satz 2

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzuzuwähren (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 4 KWG).

§ 15 Gültigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausgabebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

315 / Depot B

abgestimmt mit

610

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

Ausgabebedingungen für € -Genussscheine (Genussrechtskapital)

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung

Die Stadtsparkasse Oberhausen begibt auf den Namen lautende Genussscheine unter der Bezeichnung "Sparkassen-Genussscheine" (€ -Genussscheine) Ausgabe 2011 / 2018.

§ 2 Erwerber

(1) Die € -Genussscheine werden im Rahmen der "Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer" gemäß § 3 Nr. 39 EStG an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtsparkasse Oberhausen ausgegeben.

(2) Mitarbeiter hiernach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Ausgabezeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, auch wenn dieses Beschäftigungsverhältnis ruht oder die sich in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden. Mitarbeiter hiernach sind ebenfalls die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 613a BGB von der Stadtsparkasse Oberhausen zur € -Service Rhein-Ruhr GmbH oder € -Logistik Rhein-Ruhr GmbH übergeleitet wurden. Das gleiche gilt für Mitarbeiter der vorgenannten Sparkassengesellschaften, die vorher bei der Stadtsparkasse Oberhausen beschäftigt waren und den übergeleiteten Mitarbeitern gleichgestellt sind.

(3) Der steuer- und sozialabgabenfreie Zuschuss, den die Stadtsparkasse Oberhausen bzw. die obengenannten Sparkassengesellschaften ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der € -Genussscheine zahlen, beträgt die Hälfte des Gesamtwertes, und zwar bis zur Höhe von € 256,00 kalenderjährlich. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.

(4) An Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der € Service Rhein-Ruhr GmbH, die nicht von der Stadtsparkasse Oberhausen übergeleitet wurden oder den übergeleiteten Mitarbeitern gleichgestellt wurden, werden ebenfalls im Rahmen der „Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer“ gemäß § 3 Nr. 39 EStG € -Genussscheine der Stadtsparkasse Oberhausen ausgegeben. Ein steuer- und sozialabgabenfreier Zuschuss wird diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewährt.

§ 3 Übertragbarkeit

Eine Übertragung auch im Wege der Abtretung/Verpfändung der \ddot{u} -Genussscheine auf Dritte ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Ausnahmen:

Bei Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten sowie Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers (mindestens ein Jahr).

In diesen Fällen ist die Stadtparkasse Oberhausen bereit, bei der Übertragung an berechnigte Arbeitnehmer zu marktgerechten Kursen beratend und vermittelnd tätig zu werden.

§ 4 Verwahrungsart / Verbriefung / Stückelung

(1) Gezeichnet werden kann jeder beliebige Betrag zwischen € 154,-- und € 736,--. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf € 154,--, der Höchstzeichnungsbetrag auf € 736,--.

(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100 %). Die Wertpapiere werden am 21.11.2011 ausgegeben.

(3) Die \ddot{u} -Genussscheine sind in einer Urkunde verbrieft. Ein Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden besteht nicht. Die \ddot{u} -Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.

§ 5 Besteuerung

(1) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber steuer- und sozialabgabenfrei gemäß § 3 Nr. 39 EStG überlassenen \ddot{u} -Genussscheine sowie die darauf gezahlten Ausschüttungen sind bei der Stadtparkasse Oberhausen körperschaftssteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift.

(2) Die Ausschüttung an die Mitarbeiter erfolgt unter Abzug von 25 % Kapitalertragssteuer (§ 43 Absatz 1 Nr. 2 EStG), zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

§ 6 Ausschüttung

(1) Die \ddot{u} -Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine Ausschüttung von % p.a. auf den Nennbetrag.

- (2) Beginnt oder endet das Genussrechtsverhältnis innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung.
- (3) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gemäß § 9 noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist.
- (4) Die Ausschüttung wird jeweils am 01.07. eines jeden Jahres für das letzte zurückliegende Geschäftsjahr gezahlt. Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, erfolgt die Zahlung am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung durch den Verwaltungsrat. Die Ausschüttung erfolgt erstmals am 01.07.2013 für den Zeitraum ab 21.11.2011 bis 31.12.2012.

§ 7 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Laufzeit beträgt in Abhängigkeit vom Ausgabe- und Rückzahlungstermin ca. 7 Jahre.
- (2) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit unkündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse bzw. den in § 2 genannten Sparkassengesellschaften endet.
- (3) Eine vorzeitige Rücknahme ist ausgeschlossen.

§ 8 Rückzahlung

- (1) Nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit oder im Falle der außerordentlichen Kündigung löst die Sparkasse die ~~§~~-Genussscheine durch Zahlung des Nennbetrages bzw. im Falle des § 9 der Bedingungen durch Zahlung des verringerten Wertes ab.
- (2) Die ~~§~~-Genussscheine werden am 01.07.2018 zurückgezahlt. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, erfolgt die Rückzahlung am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung zum Nominalwert, bei Teilnahme am Bilanzverlust durch Zahlung des verringerten Wertes.
- (3) Der Anspruch wird von der Beendigung der Laufzeit bis zur Fälligkeit mit dem in § 6 genannten Ausschüttungssatz verzinst.

§ 9 Teilnahme am Bilanzverlust / Besserungsabrede

- (1) Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussrechteinkapitals entsprechend dem

Verhältnis von Genussscheinkapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Absatz 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

- (2) Die Sparkasse ist verpflichtet, durch Teilnahme am Bilanzverlust herabgesetztes Genussscheinkapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - zuzüglich auf die Ausschüttungen entgangener Zinsen in Höhe des in § 6 festgelegten Satzes nachzuholen.
- (3) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede zur Auffüllung des herabgesetzten Genussscheinkapitals gilt nicht für Gewinne, die nach mehr als vier Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen.

§ 10 **Stimmrecht**

Die \mathfrak{S} -Genussscheine verbrieften lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue \mathfrak{S} -Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.

§ 11 **Nachrangigkeit**

- (1) Das Genussrechtskapital tritt gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.
- (2) Soweit mit anderen Kapitalgebern im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.
- (3) Im übrigen haben die Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 12 **Rechtsänderung**

Die \mathfrak{S} -Genussscheine werden durch eine etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.

§ 13 Bekanntmachung

Da die € -Genussscheine ausschließlich an den in § 2 definierten Personenkreis im Rahmen des § 3 Nr. 39 EStG abgegeben werden, erfolgen Bekanntmachungen, die die € -Genussscheine betreffen, im Hause der Stadtparkasse Oberhausen durch Rundschreiben.

§ 14 Hinweis auf § 10 (5) KWG - Satz 2

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 4 KWG).

§ 15 Gültigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausgabebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

315 / Depot B

abgestimmt mit

610